

IV 5211.V-I**Hinweise zum Vertragsmuster für sonstige freiberufliche Dienstleistungen****Hinweise zum Vertragsmuster ([IV 521.V-I F](#))****1. Vorbemerkungen**

Vergabeverfahren Die Vergabe freiberuflicher Leistungen hat nach den Richtlinien [IV 110](#) (unterhalb der Schwellenwerte) bzw. [IV 110EU](#) (oberhalb der Schwellenwerte) zu erfolgen.
Im Vergabeverfahren sind sämtliche für die Vergabe notwendigen Unterlagen wie z. B. Vertrag, Anlagen zum Vertrag, Planunterlagen oder Projektinformationen zu veröffentlichen. Zudem ist der Bieter darauf hinzuweisen, dass diese Anlagen, soweit im Vertrag vorgesehen, herunter zu laden und aufzubewahren und dass sie Vertragsbestandteil sind.

Vertragsmuster Das Vertragsmuster [IV 521.V-I F](#) ist insbesondere für die folgenden Leistungen anzuwenden (Aufzählung nicht abschließend):

- Umweltmanagement
- Leistungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung
- ökologische Bauüberwachung
- Bauüberwacher Bahn
- Schaltantragsteller Bahn
- Bauvorlagenberechtigter Bahn
- Fertigungsüberwachung Stahlbau
- Betriebsbeauftragter nach Wasserhaushaltsgesetz
- Leistungen im Zusammenhang mit der Konstruktiven Prüfung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Geotechnik

Soweit im Vertragsmuster [IV 521.V-I F](#) und den Anlagen Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen vorzunehmen. Soweit in einzelnen Feldern eine Vorbelegung angeboten wird, ist zu prüfen, ob sie im vorliegenden Einzelfall zutrifft oder zu löschen ist. Falls besondere Zusätze erforderlich werden, sind sie durch Eintragung im § 8 „Ergänzende Vereinbarungen festzuhalten.“

Das Formular [IV 501.V-I F](#) (Honorarermittlung für Berechnungshonorare) bei Verträgen über Leistungen mit einem Honorar nach besonderer Berechnung auf der Grundlage anrechenbarer Kosten ist bei Bedarf entsprechend anzuwenden (siehe auch zu 7.1).

2. Allgemeines zum Vertragsabschluss

Allgemeines Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für Planungsleistungen nur insoweit eingegangen werden, wie dies zur Aufstellung der Planungsunterlagen nach den ergänzenden AV zu den AV § 24 LHO notwendig ist (siehe [III 130](#)).

Der Auftragnehmer soll mit Leistungen erst beauftragt werden, wenn die Baumaßnahme in der Investitionsplanung enthalten ist oder die Senatsverwaltung für Finanzen (bei anderer Zuständigkeit die zuständige Senatsverwaltung) der Aufstellung von Planungsunterlagen (Vorplanungs- bzw. Bauplanungsunterlagen) zugestimmt hat.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit dem Vertragsentwurf eine Ausfertigung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB ING, [IV 401.V-I F](#)), die Anlagen laut Anlagenverzeichnis, eine vorläufige Ermittlung der Vergütung und weitere für die Vertragserfüllung notwendige Unterlagen zu übermitteln.

Der Vertrag ist vor Beginn der jeweiligen Leistung(en) abzuschließen.

Verpflichtung

Soweit der Auftragnehmer verpflichtet werden soll, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, ist das Muster „Niederschrift über die Verpflichtung nach § 1 des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) [IV 407 F](#)“ als Anlage zum Vertrag anzukreuzen und dem Vertrag schon im Entwurf beizufügen.

1.3 Zu Einzelnen Paragraphen des Vertragsmusters

Zu § 1 Gegenstand des Vertrages

Zu 1.1 Hier ist die genaue Bezeichnung der Leistung aufzuführen.

Zu 1.2 und 1.3 Hier ist die entsprechende Gesetzesgrundlage anzukreuzen. Bezieht sich der Vertrag auf eine Maßnahme mit mehreren Objekten sind diese in einer Anlage zu § 1 aufzuführen und ggf. mit einer Zusammenstellung der anrechenbaren Kosten, zwischen Leistungsbeschreibung und Honorarberechnung vorzusehen.

Zu § 2 Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

Zu 2.1 Hier sind sämtliche Anlagen aufgeführt, welche Vertragsbestandteil sind oder - falls anzukreuzen - werden sollen. Diese sind mit Anlagennummern zu versehen. Analog dazu sind auch die Anlagen in dem dafür vorhergesehenen Feld mit der entsprechenden Nummer zu kennzeichnen.
Dem Vertrag sind stets die AVB Ing, IV 401.V-I F zu Grunde zu legen. Diese sollen grundsätzlich nicht geändert werden. Falls jedoch unabweisbare Änderungen notwendig werden, sind diese im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Bei Bedarf sind als weitere Bestandteile des Vertrages die einschlägigen Technischen Vertragsbedingungen (TVB) zu Grunde zu legen bzw. zusätzlich aufzuführen.

Es sind in der Regel für die folgenden Leistungen:

- ökologische Bauüberwachung
- Bauüberwacher Bahn
- Schaltantragsteller Bahn
- Bauvorlagenberechtigter Bahn
- Fertigungsüberwachung Stahlbau
- Betriebsbeauftragter nach Wasserhaushaltsgesetz
- Leistungen im Zusammenhang mit der Konstruktiven Prüfung
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
- Geotechnik

die TVB-Straßen Berlin, [IV 5101.V-I F](#) und die „Technische Vertragsbedingungen – TVB – für Planungs- und Entwurfsleistungen für Brücken- und Ingenieurbau“ (TVB-Brücken, [IV 5111.V-I F](#)) aufzunehmen

Es ist jeweils das Zutreffende anzukreuzen und die lfd. Nr. der Anlage einzutragen.

Bei den Freifeldern sind Bezeichnung der Anlagen sowie die lfd. Nr. der Anlage einzutragen. Hierbei sollen; je nach Anforderung des Vertrages; die Anlagen zur Leistungsbeschreibung und Honorarermittlung in Leistungen und Optionen

unterschieden werden, damit diese unter § 3, Nummern 3.1 und 3.2 zugeordnet werden können, z.B.:

- Leistungsbeschreibung
- Leistungsbeschreibung Grundleistungen
- Leistungsbeschreibung Besondere Leistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Leistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Grundleistungen
- Leistungsbeschreibung optionale Besondere Leistungen
- Honorarermittlung
- Honorarermittlung Grundleistungen
- Honorarermittlung Besondere Leistungen
- Honorarermittlung optionale Leistungen
- Honorarermittlung optionale Grundleistungen
- Honorarermittlung optionale Besondere Leistungen

Zu 2.2

Im Formblatt [IV 405.V-I F](#) sind Technische und sonstige Vorschriften, Regelwerke, Rundschreiben aufzuführen, die vom Auftragnehmer zu beachten sind, aber nicht Vertragsbestandteil sind. Soweit die dort genannten Unterlagen dem Vertrag nicht als Anlage beigelegt werden, sind Bezugshinweise zu geben.

Zu § 3 Leistungen des Auftragnehmers

Allgemeines

Im Vertrag bzw. in den Anlagen zur Leistungsbeschreibung sind alle Leistungen und optionalen Leistungen aufzuführen, deren Übertragung an den Auftragnehmer vorgesehen sind. Leistungen sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgabe erforderlich. Optionale Leistungen sind nicht beauftragt und sind bei der Berechnung der Gesamtvergütung nicht zu berücksichtigen (im Rahmen der Ermittlung des Auftragswertes sind optionale Leistungen dagegen voll zu berücksichtigen).

Unterscheiden sich Objekte in den zu erbringenden Leistungen, sind diese getrennt darzustellen. Durch das Eintragen mehrerer Objekte (namentlich oder z.B. „Nr. 1 bis 5“ oder „Siehe Objektverzeichnis“) können für verschiedene Objekte dieselben Leistungen und Bewertungen vereinbart werden.

Bei vorausgegangenem Architektenwettbewerb sind die Vorplanungsunterlagen auf den dabei getroffenen Empfehlungen und erbrachten Leistungen aufzubauen.

Erg AV zu AV §24 LHO

Es gelten die Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen der „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ (Regelverfahren). Für Maßnahmen mit weniger als 5 Mio. Euro gelten die in den „Ergänzenden Ausführungsvorschriften zu den AV § 24 LHO“ unter den Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 beschriebenen vereinfachten Verfahren.

Zu 3.1

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sind detailliert zu beschreiben, regelmäßig ist hierzu eine besondere Anlage zu verwenden. Sie sind differenziert in Grundleistungen und in Besondere Leistungen aufzuführen. Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung eines Auftrages erforderlich sind, sind in den Leistungsbildern der HOAI erfasst. Die zugehörigen Anlagen der HOAI benennen auch Besondere Leistungen, die im Einzelfall erforderlich sein können. Diese Aufzählungen der Besonderen Leistungen sind nicht abschließend.

Sofern Besondere Leistungen anfallen, soll der Auftragnehmer angeben, ob und ggf. in welcher Höhe er hierfür eine Vergütung fordert.

Wenn über die Grundleistungen eines Leistungsbildes nach HOAI hinaus Besondere Leistungen nach § 3 Abs. 2 HOAI erforderlich werden, müssen diese vertraglich vereinbart werden.

Die Notwendigkeit der Beauftragung von Besonderen Leistungen sowie die Bemessung ihres Honorars sind im Vermerk der Auftragsverfügung zu begründen.

Allein durch das Vorziehen wird eine Grundleistung nicht zu einer Besonderen Leistung. Kommt es durch das Vorziehen zu einer Änderung der Leistungspflichten, z.B. zu einem erhöhten Einarbeitungsaufwand, ist dieser in der Regel zu vergüten.

Zu 3.2

Unter 3.2. sind alle optionalen Leistungen aufzuführen:

Sofern optionale Leistungen beauftragt werden, sollte in der Regel folgender Hinweis zur Beauftragung optionaler Leistungen z.B. in der Anlage Leistungsgrundlagen bzw. im Vertrag unter § 8 „Ergänzende Vereinbarungen“ aufgeführt werden:

„Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung optionaler Leistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die optionalen Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm innerhalb von ... (Tagen/Wochen/Monaten) nach Erfüllung der vorangegangenen Leistungen überträgt. Aus der abschnittsweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars ableiten“.

Die optionalen Leistungen werden schriftlich oder Textform – je nach Bedarf einzeln oder zusammengefasst – gesondert beauftragt, indem auch das im Vertrag bereits festgelegte Honorar zu erwähnen ist. Gleichzeitig sind Termine und Fristen zu vereinbaren.

Weiter Hinweise zu Leistungen

Am Ende jeder Leistungsphase oder bei Erreichung bestimmter Meilensteine, sollte ein Erörterungsprotokoll im Einvernehmen mit dem Auftraggeber angefertigt werden. Zweck des Erörterungsprotokolls ist es, die Einhaltung der vorgegebenen Projektziele (z.B. die Kosten-, Termin-, Qualitäts- und Quantitätsvorgaben) zu überprüfen. Über Abweichungen von den Projektzielen, deren Ursache und Verursacher sowie über notwendige Änderungen, Alternativen und Maßnahmen ist Einigung zu erzielen. Maßnahmen können z.B. die Änderung von Terminen oder Vertragsfristen, eine Reduzierung der Ausstattung oder des Raumprogramms oder eine Anpassung der Kostenobergrenze umfassen.

Eine entsprechende Regelung kann unter § 8 „ergänzenden Vereinbarungen“ oder in der Leistungsbeschreibung aufgenommen werden

Darüber hinaus können insbesondere folgende Hinweise zu Leistungen des Auftragnehmers beispielsweise in den Anlagen zur Leistungsbeschreibung oder in der Anlage Leistungsgrundlagen aufgeführt werden:

„Es bleibt dem Auftragnehmer freigestellt, für die Bearbeitung ein beliebiges Datenformat / CAD-System seiner Wahl einzusetzen. Die Datenübergabe an den Auftraggeber muss jedoch, ggf. nach entsprechender Übersetzung durch den Auftragnehmer oder seinen Beauftragten, vollständig, verlustfrei und geprüft im vereinbarten Format erfolgen“.

„Soweit der Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistung digitale Daten anderer fachlich Beteiligter verwendet, erfolgt deren Übergabe an den Auftraggeber ebenfalls in dieser Form“.

Soweit Vorgaben zum GAEB-Datenaustausch und zur LV-Erstellung nach STLK-Richtlinien erforderlich werden, können diese als Grundlagen und Bestandteile des Vertrages in einer Anlage zu § 2 aufgeführt werden.

Zulässige GAEB-Formate: siehe Formblatt [V 244.H F.](#)

Soweit nach dieser Regel Daten in das vereinbarte Datenformat übersetzt werden, sind die zugehörigen Protokolldateien mitzuliefern.

Die Lieferung einer Kopie sowie einer kopierfähigen Ausfertigung bzw. in Form digitaler Ausfertigung gehört zu den Grundleistungen des Auftragnehmers ohne besondere Erstattung als Nebenkosten.

Sofern die Fertigung von Vervielfältigungen dem Auftragnehmer übertragen wird, sollen im Allgemeinen nicht mehr als fünfzehn zusätzliche Ausfertigungen gefordert werden. Diese ergänzenden Vereinbarungen betreffen die unvergütet einzureichenden Unterlagen können (z.B. die Anzahl oder Dateiformate) und sollten eindeutig formuliert sein.

Beispiele (mit Anmerkungen)
„Alle o.g. Unterlagen in Papier, farbig, in 3-facher Ausfertigung.“
„Texte und Beschreibungen: auf CD, 1-fach, *.doc Kostenschätzung: auf CD, 1-fach, *.xls Kostenschätzung: 5-fach, Papier, schwarz/weiß Terminpläne: 3-fach, Papier, farbig, kopierfähig“
„Terminpläne: *.ppt oder *.xls (wahlweise, 1-fach) Terminpläne: *.ppt und *.xls (jeweils 1-fach) Zeichnungen, Pläne: 1-fach *.dxf, *.dwg, *.plt, *.tiff (wahlweise, 1-fach) Zeichnungen, Pläne: 1-fach *.dxf, 1-fach *.dwg (jeweils 1-fach)“
Beispiele (mit Anmerkungen)
„Leistungsverzeichnis, GAEB, Datenträger Baubeschreibung, LV und Zeichnungen sind getrennt abzuspeichern“

Zu § 4 Fachlich Beteiligte und Betroffene

Hier sind alle Betroffenen oder andere fachlich Beteiligte sowie prüfende Instanzen detailliert zu beschreiben, die für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen von Bedeutung sind. Dabei kann es sich um vorbereitende, begleitende, nachfolgende oder bereits erbrachte Leistungen handeln.

Es soll deutlich gemacht werden, um welche Leistungen es sich handelt und wer die nicht übertragenen Leistungen erbringt; dies gilt für die Leistungen anderer fachlich Beteiligter.

Zu § 5 Termine und Fristen

Für die zu erbringenden Leistungen können entweder datumsmäßig bestimmte Termine / Fristen oder Zeiträume (z.B. Tage, Wochen oder Monate) vorgesehen werden. Sie sind stets ausreichend zu bemessen. Außergewöhnlich kurze Fristen sind nur bei besonderer Dringlichkeit vorzusehen und zu begründen.

Wenn ein erhebliches Interesse des Auftraggebers dies erfordert, sind Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung zu bestimmen.

Ist für die Einhaltung von Ausführungsfristen für Leistungen die Übergabe von Zeichnungen oder anderen Unterlagen wichtig, sind hierfür ebenfalls Termine oder Fristen festzulegen.

Fristen zur Rechnungsvorlage sind so festzulegen, das die Zahlungsfristen eingehalten werden können.

Zu § 6 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

Hier sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Zu § 7 Vergütung**Allgemeines**

Das in der Praxis bewährte System der HOAI zur Honorarermittlung steht weiterhin zur Verfügung. Gemäß § 1 Satz 2 HOAI können die Regelungen der Verordnung zum Zweck der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung weiterhin zugrunde gelegt werden. Obwohl keine verbindlichen preisrechtlichen Vorgaben mehr gemacht werden, sieht die neue HOAI weiterhin Maßstäbe und Grundlagen für die Berechnung von Honoraren für die erfassten Leistungen vor.

Allerdings sind die Parteien nicht mehr daran gebunden, sondern können hiervon abweichen.

Dieses gilt insbesondere durch die Vereinbarung von:

- Zu- und Abschlägen oder
- Pauschalhonoraren

Die neuen Honorartafeln weisen gemäß § 2 a Absatz 1 Satz 1 HOAI Orientierungswerte auf, die den Parteien eine Hilfestellung bei der Ermittlung des angemessenen Honorars geben.

Die Honorarvereinbarungen kann in Textform nach § 126b BGB getroffen werden.

Honorarermittlung

Bei Vertragsabschluss ist der vorläufigen Honorarermittlung die aktuelle Kostenermittlung (z.B. Kostenrahmen oder Kostenschätzung) zu Grunde zu legen. Das Honorar ist auf Grundlage allgemein üblicher und anerkannter Berechnungsprogramme zu ermitteln und dem Auftragnehmer als Anlagen (z.B. Honorarermittlung Grundleistungen oder Honorarermittlung optionale Grundleistungen) zur Verfügung zu stellen.

Das endgültige Honorar ist auf Grundlage der sachlich und vertraglich geprüften Kostenberechnung zu ermitteln (und nicht auf Grundlage der Kostenberechnung zur haushalterisch geprüften und genehmigten BPU).

Zu 7.1

In Absatz 1 ist durch Ankreuzen zu bestimmen, ob das Honorar für Grundleistungen als Berechnungshonorar und/oder für Leistungen und/oder Besondere Leistungen als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Zu 7.2

In Absatz 2 ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten für Leistungen abgegolten werden sollen.

Zu 7.3

In Absatz 3 ist die Gesamtvergütung (brutto) für Leistungen anzugeben. Die Gesamtvergütung bezieht sich auf die vertragsgegenständlichen Leistungen, nicht aber auf die vertragsgegenständlichen Optionen.

Zu 7.4

Durch Ankreuzen ist in Absatz 4 zu bestimmen, ob das Honorar für optionale Grundleistungen als Berechnungshonorar und/oder für optionale Leistungen und/oder optionale Besondere Leistungen als frei vereinbartes Honorar festgelegt werden soll.

Zu 7.5	In Absatz 5 ist anzukreuzen, ob und wie die Nebenkosten für optionale Leistungen abgegolten werden sollen.
Zu 7.6	In Absatz 6 ist die Vergütung (brutto) für alle optionalen Leistungen und Nebenkosten für optionale Leistungen anzugeben.
Berechnungshonore	Der Auftraggeber gibt die Berechnungsgrundlagen für das Honorar in der Regel im Entwurf des Vertrages und der Anlagen vor. Das Formblatt IV 501.V-I F steht mit den dazugehörigen Hinweisen zur Verfügung. Es ist wie folgt zu verwenden: Wenn in einem Vertrag Leistungen aus mehreren Fachbereichen zusammengefasst werden, verschiedene Objekte geplant werden oder wenn sich die Honorarermittlung abschnittsweise bzw. für verschiedene Lose eines Vertrages nicht in einem Vordruck übersichtlich und zweifelsfrei durchführen lässt, so ist für jedes Teilhonorar ein gesondertes Formblatt „Honorarermittlung“ zu verwenden. Das Formblatt IV 501.V-I F kann dem Auftragnehmer als Teil der Anlagen zur Honorarermittlung zur Verfügung gestellt werden.

Zu § 8 Ergänzende Vereinbarungen

Allgemeines	An dieser Stelle können / sollen für den Einzelfall erforderliche ergänzende vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz	Soll der Auftragnehmer nach dem Verpflichtungsgesetz (VerpflG vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547) verpflichtet werden, ist dies als ergänzende Vertragsbestimmung aufzunehmen. Für die Verpflichtung ist das Formular IV 407 F zu verwenden. Eine Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sollte nur in besonderen Fällen, vorgesehen werden. Sie ist durchzuführen, wenn der Auftragnehmer eine Funktion der öffentlichen Verwaltung übernimmt (z.B. Projektleitung oder bei ausdrücklicher Vertretungsvollmacht) oder ungehindertem Zugang zum laufenden Betrieb der öffentlichen Verwaltung hat. Die einzelne Verpflichtung hat nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 i. V. m. § 1° Absatz 2 und 3 Verpflichtungsgesetz die für den Auftraggeber zuständige Behörde mündlich vorzunehmen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet und von der er eine Abschrift erhält.
Zu 8.4 bis 8.7	Daneben kommen z.B. folgende ergänzende Vertragsbestimmungen in Betracht: • Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Zahlungen, Teilschlusszahlungen; vgl. § 10 Abs. 2 AVB ING. • Vereinbarung einer Vertragsstrafe. Diese ist möglichst zu vermeiden und nur dann vorzusehen, wenn die Überschreitung von Terminen bzw. Fristen dem Auftraggeber erhebliche Nachteile verursachen kann. Sie ist für jeden Tag der Überschreitung in angemessener Höhe festzusetzen (z.B. 0,1 v.H. des Honorars); sie darf insgesamt 5 v.H. der Gesamtvergütung nicht übersteigen. Ferner ist eindeutig festzulegen, auf welche Teile der Leistung sich die Vertragsstrafe beziehen soll. • Kostenobergrenze • Urheberrecht • Vertretungsregelungen